

Kurzinformation - Untersuchung der Abgase und Geräusche an Krafträdern

1. In Kraft treten der AUK

Die Untersuchung der Abgase und Geräusche wird in das Konzept der Zusammenfassung von Hauptuntersuchung (HU) und Abgasuntersuchung (AU) eingebunden und tritt zum **01.04.2006** in Kraft.

Untersuchungspflicht:

- zulassungspflichtige, motorisierte Krafträder mit 2- oder 4-Takt Fremdzündungsmotor und einem Hubraum von mehr als 50 cm³ und/oder einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h mit Erstzulassungsdatum 01.01.1989.
- dreirädrige Kraftfahrzeuge ("Trikes") und vierrädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leermasse von bis zu 400 kg und einer maximalen Nutzleistung von bis zu 15 kW ("Quads")

Von der Untersuchungspflicht ausgenommen:

- Krafträder, die vor dem 01.01.1989 erstmals in den Verkehr gekommen sind
- Krafträder, die kein eigenes amtliches Kennzeichen haben (Versicherungskennzeichen)
- Krafträder mit rotem Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen (§ 28 StVZO)
- Krafträder, die als land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen zugelassen sind
- Krafträder mit Kompressionszündungsmotor

1.1 Durchführende Stellen - Geräuschprüfung

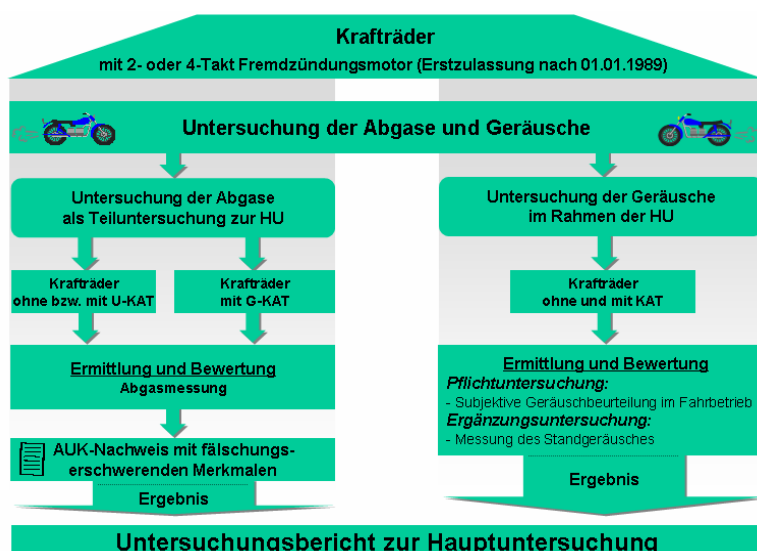
Die Geräuschprüfung erfolgt im Rahmen der regelmäßig wiederkehrenden Fahrzeugüberwachung (HU) durch amtlich anerkannte Sachverständige/Prüfer oder Prüflingenieure der Überwachungsorganisationen.

1.2 Durchführende Stellen - AUK (Untersuchung der Abgase)

Die AUK kann gleichermaßen durch amtlich anerkannte Sachverständige/Prüfer oder Prüflingenieure der Überwachungsorganisationen und von anerkannten Zweiradbetrieben angeboten werden.

2. Integration Hauptuntersuchung

Die Untersuchungsergebnisse der Geräuschprüfung und der Untersuchung der Abgase fließen in das Gesamtergebnis der HU ein.



3. Anforderung an Betriebsstätte

Damit zukünftig Kfz-Betriebe und Zweiradbetriebe die Untersuchung der Abgase an Krafträdern (AUK) als eigenständige Teiluntersuchung zur HU durchführen können, müssen diese wie bei der Pkw-AU von den örtlichen Kfz-Innungen überprüft und anerkannt werden.

Die Anerkennung inklusive der Kontrollnummer wird erteilt, wenn ein

- geeigneter Prüfraum
 - Prüf- und Messgeräte
 - die personellen Voraussetzungen (geschultes Personal)
- für die Untersuchungsstelle vorhanden bzw. gegeben sind.

Der Antragsteller muss die Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Kfz-Techniker- bzw. Zweiradmechaniker-Handwerk nachweisen.

4. Anforderung an Personal

4.1 Schulung

Mit der Einführung der AUK - wie bisher bei der AU und der SP - ist eine Schulung für die mit der Durchführung der AUK befassten Mitarbeiter erforderlich. Diese eintägigen Schulungen müssen im Rhythmus von maximal 36 Monaten wiederholt werden.

4.1.1 Verantwortliche Person

Die verantwortlichen Personen müssen eine Meisterprüfung im Kfz-Techniker- oder Zweiradmechaniker-Handwerk nachweisen.

4.1.2 Ausführende Person

Um die AUK durchführen zu können, müssen die Fachkräfte eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Kfz-Mechatroniker, Zweiradmechaniker) nachweisen.

4.1.3 Wo wird geschult?

Geschult wird in den vom Bundesinnungsverband des Kfz-Handwerks anerkannten Bildungseinrichtungen. Inwieweit Hersteller und Importeure mit eigenen Kundendienstorganisationen Schulungen anbieten, ist zurzeit noch nicht bekannt.

5. Anerkennungsverfahren

Die Antragsformulare sind bei der zuständigen Kfz-Innung erhältlich. Die örtliche Kfz-Innung überprüft den Betrieb und erkennt ab Mitte März an.

6. Weitere Informationen

In www.zweiradberufe.de sind ab Mitte März weitere Informationen erhältlich.